

Wir Joseph der Zweyte,
von Gottes Gnaden erwählter Rö-
mischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs,
König in Germanien, Ungarn, und Böhmeim ꝛc. Erz-
herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, und zu
Lothringen, ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, daß die Militar Rechnungsprozesse so bald mög-
lich, und in gehöriger Ordnung entschieden, die theilnehmen-
den Partheyen nicht verkürzet, und unser Aerarium sichergestellt
werde, haben Wir entschlossen, über den bei denselben zu beobach-
tenden Vorgang folgende Vorschrift kund machen zu lassen:

1^{tes} Wenn die Buchhalterey über Militargeld oder Mate-
rialrechnungen wegen Schuld, oder Forderung Mängel ausstellet;
so soll, wie bisher üblich war, auch künftig noch, die Erläuterung
über diese Mängel, so wie die Supererläuterung über die Super-
mängel, binnen der im Schlusse eingeräumten Zeit erstattet, dann
aber die Buchhaltereyerledigung nebst dem summarischen Extrakte
dem Rechnungsleger, den sie betreffen, zur Richtschnur seines Ver-
haltens durch den gehörigen Weg zugefertigt, und auf diese Weise
die Rechnungsrichtigkeit, mit vorzüglicher Sorge für die Sicherheit
unseres Aerariums hergestellt werden.

2^{tes} Es bezieht sich demnach gegenwärtiges Normale nur auf
diejenigen Fälle, wo sich Rechnungsführer, die eine unser Militar-

ärarium unmittelbar, oder mittelbar angehende Rechnung gelegt, durch die darauf erhaltene Buchhaltereyerledigung beschwert zu seyn, auch dagegen rechtsgegründete Einwendungen machen zu können, glauben, und daher den weitem Rekurs im Wege Rechts zu nehmen gedenken.

Diesen also soll vergönnt seyn, in der ersten Behörde (Instanz) an das in Oesterreich unter, und ob der Enns aufgestellte *judicium delegatum militare mixtum* zu rekurriren, welches, außer dem Falle eines besonders erheblichen Bedenkens, den Rekurs nicht versagen, über den Grund, oder Ungrund der eingereichten Beschwerden erkennen, und in dieser Absicht die zu Fällung des Spruchs nöthige Erörterung, und Auskunft über die angefochtenen Punkte der Buchhaltereyerledigung, bei unserm Hofkriegsrathe verlangen soll, von welchem diese Erörterung immer wird verabsolget werden. Sollten die Rekursnehmenden mit dem bei der ersten Behörde gefällten Spruche nicht zufrieden seyn; so wird ihnen gestattet, sich noch bei der zweyten, und letzten Instanz an unsern Hofkriegsrath als die ordentliche Militärrevisionsstelle zu wenden, wo dann nach abgefoderten Akten und *Motivis Sententiæ* auch in der zweyten Instanz der rechtliche Spruch erfolgen wird.

3^{tes} Da eine über militärische Rechnungen zu schöpfende Buchhalterey notion wesentlich nur auf die zuverlässige Bestimmung der Rechnungsrichtigkeit, und die damit unabsönderlich verbundenen Gegenstände beschränket ist; so versteht sich von selbst, daß dieselbe keineswegs auf Fälle erweitert werden kann, die nicht sowohl das so genannte *Faktum*, als vielmehr das Recht betreffen, und wo es zu Erörterung der Sache einzig auf eine rechtliche Entscheidung, oder bei unterlaufenen *Beruntrewungen* (*Malversationen*) auf ein peinliches Verfahren ankömmt. In solchen Fällen bleibt es unserm Hofkriegsrathe immer vorbehalten, dieselben durch
die

die ihm untergeordneten ersten Gerichtsbehörden, mit Vorbehalt des weitern Zuges in Revisorio an ihn selbst, berichtigen, und im Wege Rechtens ausführen zu lassen.

4^{tes} Damit die Rechnungsführer zu Einreichung ihrer Rekurse, und in der Folge zu ihren Revisionsanbringen einen zureichenden Zeitraum haben, wird ihnen, ohne Unterscheid des Zuges in der ersten, oder zweyten Instanz, von dem Tage der zugestellten Buchhaltereyerledigung an, eine Frist von sechs, oder für die entlegeneren Länder, nämlich Gallizien, Boderösterreich, Niederland, Italien, und Siebenbürgen von acht Wochen gesetzt, in welcher Zeit sie so gewiß den Rekurs in der ersten Instanz bei dem *Judicio delegato militari mixto* einzulegen, oder die Revision bei unserm Hofkriegsrathe anzusuchen haben, als sie widrigens nach Verfließung der bestimmten Zeitfrist mit ihren Beschwerden nicht mehr gehöret, sondern die Buchhaltereynotation zu Kräften eines Rechtspruchs erwachsen, oder das Erkenntniß der ersten Instanz gegen sie in Vollstreckung gebracht werden soll.

5^{tes} Die Rekurs oder Revisionschriften müssen mit Beilegung des vorher geschöpften Spruches, der abgehandelten Akten, und der zur Erörterung erforderlichen Dokumente, kurz und deutlich abgefaßt, die Punkte, über welche sich ein Rechnungsleger durch die Buchhaltereyerledigung oder den Spruch der ersten Instanz beschwert hält, genau abgeföndert, und die Befehle derselben klar, auch, wie es die wesentliche Beschaffenheit der Beschwerungspunkte fodert, in beweisender Gestalt angeführt werden, um so zuverlässiger daraus erwegen zu können, ob der Rekurs rechtsgegründet, und der sich beschwerenden Parthey zuzulassen oder zu versagen sey.

6^{tes} Der hiemit eingeräumte Rekurs, und die zu demselben bestimmte Frist aber erstrecken sich nicht auch auf solche Fälle, wo es blos

um Nachsicht einer aus der abgelegten Rechnung entsprungenen Schuld, oder Forderung, welche nicht ausgewiesen, oder rechtlich abgelehnt werden mag, zu thun, und folglich das Gesuch nur im Wege der Gnade einzuleiten ist; indem damals die Notion der Buchhalterey, oder der hierüber geschöpfte Spruch der ersten Behörde ohne weiters in Vollzug gebracht werden muß.

7^{tes} Auch kann der Zug in der zweyten Instanz zu unserm Hofkriegsrathe im Revisorio nicht mehr gehen, wann bei der ersten Instanz die Entscheidung über den Rekurs den Ausspruch der Buchhaltereyerledigung bestätigt hat, folglich bereits zwey gleichförmige Urtheile vorhanden sind.

8^{tes} Zur Sicherheit des Aerariums, und Vermeidung muthwilliger Rekurse werden die Rechnungsführer nicht eher zur Revision gelassen, bis sie den, vermög Buchhaltereyerledigung, oder Spruch der ersten Instanz zu erlegen schuldigen Rechnungsbrest depositirt, oder hinlänglich sicher gestellet haben, worüber zum Beweise, der Erlag oder Sicherstellungsschein dem Rekursanbringen beigelegt werden muß.

9^{tes} Zum Beschlusse kömmt noch zu erinnern, daß dieses Normale bloß diejenigen Rechnungen, welche, da sie auf unser Militärararium eine Beziehung haben, von Amtswegen gelegt, ordentlich aufgenommen, und erlediget worden sind, mit den allenfalls daraus entstehenden Streitigkeiten zum Gegenstande hat. Daher in Ansehen aller übrigen zwischen Militär, oder Militär und Civilpartheyen unter sich entstehenden Rechnungsprozesse die bereits eingeführte Verfahrensart beibehalten wird, folglich die Beklagten Militärpersonen bei den Militärstellen und beklagte Civilpersonen bei denen Civilstellen, deren Gerichtsbarkeit sie unterstehen, im ordentlichen Rechtswege belanget, und betrieben werden müssen.

Gegeben in unserer Haupt und Residenzstadt Wien, den 1ten
Tag des Maymonats, im siebenzehnhundert drey und achtzigsten
unserer Reiche, des römischen im neunzehnten, und der erbländischen
im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat
Reg^{is} Boh^{em} Supr^{us} & A. A. pr^{us} Cancell^{us}

Johann Rudolph Graf Chotek.

Sobias Philipp Freyherr
von Gebler.

Ad Mandatum Sac^{ae} Cæs^{ar}
Regiæ Majestatis proprium.
Johann Benzl von Margelit.